

**20.01.97****Empfehlungen  
der Ausschüsse**U - Fz - Wizu **Punkt** der 708. Sitzung des Bundesrates am 31. Januar 1997

---

Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer und zur Anpassung der Anlage des Abwasserabgabengesetzes

**A****1. Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

**Zu Artikel 2 (Anlage zum AbwAG)**

In Artikel 2 ist die Nummer 3 wie folgt zu fassen:

**'3. In Nummer 3 Satz 2 wird der erste Halbsatz wie folgt gefaßt:**

"Ammonium-Stickstoff wird durch Fließanalyse oder gleichwertig nach Destillation maßanalytisch, im übrigen nach Nummer 202 der Anlage zur Abwasserverordnung bzw. nach DIN 38 406 5-2 (Ausgabe Oktober 1983) bestimmt;".'

**Begründung:**

Die in der Anlage zu § 3 AbwAG genannten Analyseverfahren sind für den Vollzug des Abwasserabgabengesetzes zwingend vorgeschrieben. Die nach § 4 Abs. 2 der Abwasserverordnung - AbwV - (Artikel 1) vorgesehene Anwen-

**Ausgeliefert am 21. JAN. 1997**

dung gleichwertiger Analyseverfahren ist damit für abwasserabgaberelevante Parameter ausgeschlossen. Die Festsetzung erhöhter Abwasserabgaben nach § 4 Abs. 4 AbwAG kann demnach nur erfolgen, wenn die im Zuge der Gewässerüberwachung festgestellten Überschreitungen von Überwachungswerten aufgrund von Analysen, die nach diesen Verfahren, bei Ammonium-Stickstoff nach DIN 38 406 E-23, durchgeführt wurden, nachgewiesen sind. Das - auch schon in der kürzlich geänderten Rahmen-AbwasserVwV - unter Nummer 202 der Anlage zu § 4 der Abwasserverordnung vorgesehene neue Analyseverfahren (DIN 38 406 E - 23) bedeutet gegenüber dem bisher angewandten Verfahren (DIN 38 406 - 5-2) weder eine Verbesserung noch eine Verminderung des persönlichen und sachlichen Aufwandes. Eine zwingende Anwendung würde jedoch einen erheblichen finanziellen Aufwand für die Anschaffung neuer Geräte für die Überwachungsbehörden erfordern. Die Möglichkeit, das bisher angewandte bewährte Analyseverfahren auch für den Vollzug der Abwasserabgabengesetze weiterhin anzuwenden, sollte daher erhalten werden.

## B

### 2. Der **Finanzausschuß** und der **Wirtschaftsausschuß**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.